



- Formular vollständig ausfüllen und per E-Mail retournieren.
- Agenturen: Bitte Vertretungsvollmacht und amtliche Kopie eines Ausweises des Künstlers beilegen.
- Nach der Prüfung durch SWISSPERFORM erhalten Sie eine E-Mail mit der Einladung zur elektronischen Unterzeichnung.

Wahrnehmungsvertrag für Produzierende (Auftraggeber) von Tonträgern und / oder Tonbildträgern

zwischen

SWISSPERFORM
Gesellschaft für Leistungsschutzrechte
Kasernenstrasse 23
8004 Zürich

und

Vorname

Name

Strasse, Nr.

Adresszusatz

PLZ/Ort

Land

I. Allgemeine Angaben zum Auftraggeber

a) Personen- / Firmendaten

Nationalität / Sitzland

Geburtsdatum / Gründungsdatum

Rechtsform

Telefon

Mobiltelefon

E-Mail

Webseite

b) Angaben zum Vertreter (falls vorhanden)

Vorname	Name
Namenszusatz	Adresse
Adresszusatz	Postleitzahl
Ort	Land
Telefon	Mobiltelefon
E-Mail	Webseite

c) Für Produzierende von Tonträgern

Um uns Ihre Ansprüche an Aufnahmen zu melden oder zusätzliche Vergütungen basierend auf Ihren Umsätzen zu erhalten klicken Sie auf den Button.

d) Für Produzierende von Tonbildträgern

Spielfilm	Dokumentarfilm	TV-Programm	Schulungsfilm
Werbefilm	Wirtschaftsfilm	Trickfilm	Musikvideo
Andere			
Haben Sie bereits Filme bei SUISSIMAGE angemeldet?			
		Ja	Nein

e) Mitglied bei folgenden ausländischen Verwertungsgesellschaften für Leistungsschutzrechte

Name der Gesellschaft
Seit wann
Für welches Land / Territorium

II. Angaben für die Verteilung der Erlöse

a) Zahlungsadresse

Finanzinstitut
Konto-Nr.
Lautend auf*
IBAN-Nr.*
BIC / SWIFT Code**

* Pflichtfeld ** Pflichtfeld bei Zahlungsadresse im Ausland

b) Angaben im Falle einer Mehrwertsteuerpflicht*

Der Auftraggeber ist mit folgenden Angaben im Register der Eidgenössischen Steuerverwaltung eingetragen:

MwSt-Nummer

Bezeichnung

* Eine Mehrwertsteuerpflicht kann sich aus folgenden Gründen ergeben: aufgrund eines Jahresumsatzes, der die Befreiung von der Steuerpflicht ausschliesst (zur Zeit CHF 100'000.-); aufgrund Verzichts auf die Befreiung von der Steuerpflicht; oder aufgrund Optierung für die Besteuerung z.B. seiner kulturellen Leistung.

1. Abtretungserklärung und Wahrnehmungsverpflichtung

Für die Dauer dieses Vertrags beauftragt der Auftraggeber SWISSPERFORM mit der treuhänderischen Wahrnehmung der ihm gegenwärtig und zukünftig als Produzierende(r) aufgrund des Urheberrechtsgesetzes (URG) zustehenden Rechte bzw. Vergütungsansprüche, welche von einer Verwertungsgesellschaft oder sonstwie kollektiv wahrgenommen werden.

Soweit zu diesem Zweck erforderlich, tritt der Auftraggeber die folgenden Rechte bzw. Vergütungsansprüche an SWISSPERFORM ab und beauftragt SWISSPERFORM mit deren Wahrnehmung nach den Bestimmungen der Statuten, Reglemente und des Wahrnehmungsvertrags. SWISSPERFORM erklärt die Annahme dieser Abtretung.

- a) Zeitgleiche und unveränderte Weiterleitung von Sendungen (Art. 22 in Verbindung mit Art. 38 URG);**
- b) Öffentlicher Empfang von Sendungen (Art. 22 in Verbindung mit Art. 38 URG);**
- c) Verwendung von im Handel erhältlichen Ton- und Tonbildträgern gemäss Art. 35 URG;**
- d) Vermieten von Ton- und Tonbildträgern (Art. 13 in Verbindung mit Art. 38 URG);**
- e) Herstellung oder Import von Leerträgern und anderen zur Aufzeichnung von Aufnahmen geeigneten Speichermedien oder Geräten (Art. 20 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 38 URG);**
- f) Nutzung von Aufnahmen zu Unterrichtszwecken (Schulische Nutzung; Art. 19 und Art. 20 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 38 URG);**
- g) Nutzung von Aufnahmen zur betriebsinternen Information und Dokumentation (Betriebliche Nutzung; Art. 19 und Art. 20 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 38 URG);**
- h) Aufnahmen zum privaten Gebrauch durch Dritte kopieren lassen sowie das zur Verfügung stellen von Kopiermöglichkeit und Speicherkapazität durch Dritte zum Eigengebrauch (Art. 19 und Art. 20 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 38 URG);**
- i) Nutzung von Archivaufnahmen der Sendeunternehmen gemäss Art. 22a in Verbindung mit Art. 38 URG;**
- j) Zugänglichmachen von gesendeten Aufnahmen gemäss Art. 22c in Verbindung mit Art. 38 URG;**
- k) Vervielfältigung von im Handel erhältlichen Ton- und Tonbildträgern zu Sendezwecken (Art. 24b in Verbindung mit Art. 38 URG);**
- l) Vervielfältigung von veröffentlichten Aufnahmen in einer für Menschen mit Behinderungen zugänglichen Form (Art. 24c in Verbindung mit Art. 38 URG);**
- m) die Rechte bzw. Vergütungsansprüche für alle weiteren Verwendungen, für die das Gesetz gegenwärtig wie auch zukünftig die obligatorische Kollektivverwertung vorsieht.**

2. Territorialer Umfang der Rechteabtretung

SWISSPERFORM nimmt die abgetretenen Rechte in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein wahr (soweit es dort vorgesehen und ein entsprechender Beschluss des SWISSPERFORM-Vorstands wirksam ist).

3. Allgemeine Wahrnehmungsbedingungen

Die Einzelheiten und gegenseitigen Rechte und Pflichten dieses Vertrags ergeben sich aus den beiliegenden **Allgemeinen Wahrnehmungsbedingungen**, welche **integrierenden Bestandteil** dieses Vertrags bilden.

Der Auftraggeber bestätigt mit seiner Unterschrift, die beiliegenden Allgemeinen Wahrnehmungsbedingungen **gelesen** und **verstanden** zu haben und sie zu **akzeptieren**.

4. Änderung der Allgemeinen Wahrnehmungsbedingungen

Die Allgemeinen Wahrnehmungsbedingungen können von SWISSPERFORM jederzeit **geändert** werden. Um gültig zu sein, müssen die Änderungen sowohl vom SWISSPERFORM-Vorstand als auch von den betroffenen Fachgruppen beschlossen werden. SWISSPERFORM stellt dem Auftraggeber die geänderten Allgemeinen Wahrnehmungsbedingungen per Post oder auf elektronischem Weg mindestens 60 Tage vor deren Inkrafttreten zu. Ist der Auftraggeber mit den Änderungen **nicht einverstanden**, hat er das Recht, diesen Vertrag **innert 30 Tagen seit Zustellung** der geänderten Allgemeinen Wahrnehmungsbedingungen auf den letzten Tag vor deren Inkrafttreten zu **kündigen**. Macht der Auftraggeber von diesem Kündigungsrecht **keinen** Gebrauch, gelten die Änderungen der Allgemeinen Wahrnehmungsbedingungen als durch den Auftraggeber **genehmigt** und werden ab dem Datum des Inkrafttretens für beide Vertragsparteien **verbindlich**.

5. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Auf diesen Vertrag findet ausschliesslich materielles **schweizerisches Recht** Anwendung.

Hat der Auftraggeber Wohnsitz bzw. Sitz im Ausland, ist **Zürich** massgebender Erfüllungsort und ausschliesslicher **Gerichtsstand** für allfällige im Zusammenhang mit diesem Vertrag stehenden Streitigkeiten. Ansonsten gelten die gesetzlichen Gerichtsstände.

- Agenturen bitte Vertretungsvollmacht und amtliche Kopie eines Ausweises des Künstlers beilegen.
- Sie brauchen den Vertrag jetzt noch nicht zu unterschreiben.
- Nach der Prüfung durch SWISSPERFORM werden Sie eine Einladung für die elektronische Unterschrift erhalten.